



Fachinformation

"Recht"

RE 2020/017

Vorstände der
Agrargenossenschaften
Energie-, Immobilien- und Versorgungsgenossenschaften
Gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
Landwirtschaftlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften

Verwaltungssitz Neu-Isenburg
Wilhelm-Haas-Platz
63263 Neu-Isenburg
www.genossenschaftsverband.de

Recht - Süd

Peggy Hachenberger
Telefon: +49 69 6978-3396
Telefax: +49 69 6978-3151
Peggy.Hachenberger
@genossenschaftsverband.de

19.03.2020

Coronavirus: Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld

Auf einen Blick

- Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld in Kraft gesetzt.
 - Damit wurde die Grundlage für Erleichterungen bei Kurzarbeitergeldregelungen geschaffen.
 - Musterbetriebsvereinbarung und Muster Individualvereinbarung im Anhang.
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns erreichen eine Vielzahl von Anfragen bezüglich Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld anlässlich der Ausbreitung des Coronavirus und sich hieraus ergebende Folgen.

Der Arbeitgeber bleibt bei Betriebseinschränkungen aufgrund des Coronavirus zunächst für die Arbeitsentgelte seiner Arbeitnehmer zahlungspflichtig, da die Risiken oft zu seinem Betriebsrisiko zählen. Auch die Ausgleichspflicht des Staates gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz entlastet den Arbeitgeber grundsätzlich nur bei behördlichen Maßnahmen, die sich unmittelbar gegen den Arbeitnehmer richten, nicht aber bei mittelbaren Folgen der Erkrankungswelle, die den Betrieb betreffen. Der Arbeitgeber kann sich von einem Teil des Risikos über die Beantragung von Kurzarbeitergeld gemäß §§ 95 ff. SGB III entlasten. Dabei muss der "erhebliche Arbeitsausfall" auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis im Sinne von § 96 SGB III beruhen. Coronavirus-Fälle gelten als unabwendbares Ereignis in diesem Sinne, wie die Bundesagentur für Arbeit in einer Pressemitteilung am 28.02.2020 ausdrücklich bestätigt hat. Bundestag und Bundesrat haben am 13.03.2020 im Eilverfahren das "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld" beschlossen, das bereits zwei Tage später in Kraft getreten ist. Dadurch wird die Bundesregierung ermächtigt, Verordnungen mit erleichterten Kurzarbeitergeldregelungen zu erlassen, was auch in den nächsten Tagen geschehen soll. Die Bundesregierung plant, dass Unternehmen bereits jetzt Kurzarbeit beantragen können und Kurzarbeitergeld auch rückwirkend zum 01.03.2020 ausgezahlt werden soll. Folgende Punkte sollen rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft treten:

- Um für einen oder mehrere Beschäftigte Kurzarbeitergeld zu beantragen, ist es ausreichend, dass mindestens **10% der Beschäftigten** von einem Entgeltausfall betroffen sind (bisher ein Drittel der Belegschaft).
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes wird vollständig verzichtet, falls eine betriebliche Regelung für schwankende Arbeitszeiten besteht.
- **Die Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitsausfall** (AG- und AN-Anteil), werden dem Arbeitgeber von der BA **vollständig erstattet** (bisher trägt der AG 80% des Gesamtsozialversicherungsbeitrages allein).
- Kurzarbeitergeld kann auch uneingeschränkt für Leiharbeitnehmer beantragt werden.

Als Anlage fügen wir Ausführungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. März 2020 zu "Fragen und Antworten zum Thema Kurzarbeitergeld und Qualifizierung" bei (www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf; Stand 16.03.2020; wird ggf. vom BMAS aktualisiert unter www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html - siehe dort ganz am Ende der Seite rot verlinkt)

Im Weiteren finden Sie Informationen bei der Bundesagentur für Arbeit:

Fachliche Weisungen der BA (Stand: 20.12.2018):
www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013530.pdf

Wesentliche Infos der BA:
www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld

Merkblatt der BA für Arbeitgeber (Stand: 01.11.2019):
www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

Videos der BA zur **Anzeige von Kurzarbeit**:
www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf. Der unterzeichnete Vordruck muss dann bei der BA eingereicht werden.
Kurzarbeitergeld kann auch online über den eService der BA unter www.arbeitsagentur.de/eservices-unternehmenangezeigt werden.

Formular der BA zur **Beantragung von Kurzarbeitergeld**:
www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf. Der Antrag kann auch online über den zuvor verlinkten eService eingereicht werden.

Suche der örtlich zuständigen Arbeitsagentur:
www.arbeitsagentur.de/weiterleitung/1478849791481

Zudem hat die Bundesagentur unter 0800 455 55 20 eine Service-Hotline für Arbeitgeber eingerichtet. Die Nummer ist zur Zeit stark frequentiert, ggf. kann Versucht werden, über die örtliche Arbeitsagentur verbindliche Auskünfte zu erlangen.

Die Einführung von Kurzarbeit ist gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG mitbestimmungspflichtig. Es wird als weitere Anlage ein Muster für eine Betriebsvereinbarung beigefügt.

Zudem sollte bei Tarifbindung geprüft werden, ob eine tarifvertragliche Basis besteht und hier aufgesetzt werden kann.

Existiert kein Betriebsrat, ist eine individuelle Vereinbarung mit den betreffenden Arbeitnehmern herbeizuführen. Auch diesbezüglich fügen wir ein Muster als weitere Anlage bei.

Für Rückfragen stehen Ihnen nachfolgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Rechtsbereich Nord:
Rechtsanwalt Dr. Karsten de Niet
Tel.: 04331/1304-1242
E-Mail: karsten.deniet@genossenschaftsverband.de

Rechtsbereich West:
Rechtsanwältin Julia Albrecht
Tel.: 0211/16091 4811
E-Mail: julia.albrecht@genossenschaftsverband.de

Rechtsbereich Süd:
Rechtsanwältin Peggy Hachenberger
Tel.: 069/6978-3396
E-Mail: peggy.hachenberger@genossenschaftsverband.de

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.

i. V. Berberich i. V. Hachenberger

Anlagen

